



per E-Mail

Cannabis Verband Deutschland i.G.
Waldweg 5
97616 Bad Neustadt

vorstand@cannabisverband-deutschland.de

**Betreff: Bauplanungsrechtliche Einordnung von Anbauvereinigungen
nach dem Konsumcannabisgesetz**

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. Juni 2025
Geschäftszeichen: SI3-72004/2#35
Datum: Berlin, 31.07.2025
Seite: 1 von 2

Dietmar Horn

Ministerialdirektor
Abteilungsleiter Stadtentwicklung,
Raumordnung

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16000

S@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Bundesministerin Verena Hubertz dankt für Ihr Schreiben vom 26. Juni 2025 und hat mich um Beantwortung gebeten.

Die Einführung der sog. Anbauvereinigungen durch das Konsumcannabisgesetz (KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109, S. 2) erfolgte, ohne dass zugleich ihre planungsrechtliche Einordnung geklärt wurde.

Vollzug und Anwendung des Bauplanungsrechts sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung den Behörden der Länder und Gemeinden zugewiesen. Der Bund hat insoweit kein Weisungs- oder Aufsichtsrecht. Dementsprechend hat das zuständige Fachgremium der Bauministerkonferenz, die Fachkommission Städtebau, die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Anwendungshinweisen beschlossen, an der sich auch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) beteiligen wird. Den Ergebnissen der Arbeitsgruppe soll nicht vorgegriffen werden. Zum jetzigen Diskussionsstand kann aber Folgendes mitgeteilt werden:

- Soweit ersichtlich wird überwiegend eine Zuordnung von Anbauvereinigungen zu den Gartenbaubetrieben für möglich erachtet. Danach wären Anbauvereinigungen zulässig im

Kleinsiedlungsgebiet, im Dorfgebiet und im Mischgebiet (§§ 2, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung - BauNVO); in allgemeinen Wohngebieten und in dörflichen Wohngebieten (§§ 4 und 5a BauNVO) können sie ausnahmsweise zugelassen werden.

- In der Literatur wird daneben auch eine Zuordnung zu den Anlagen für kulturelle Zwecke diskutiert, nämlich dann, wenn der Anbau nicht wie bei Gartenbaubetrieben üblich auf Außenanbauflächen oder in Gewächshäusern, sondern auf „in-door-Plantagen“ innerhalb gemischt-genutzter Gebäude mit vergleichsweise wenig Pflanzen und wenig Vereinsmitgliedern betrieben wird. Anlagen für kulturelle Zwecke sind in den Baugebieten nach den §§ 4 bis 7 BauNVO allgemein zulässig; in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, Industrie- und Gewerbegebieten können sie als Ausnahme zugelassen werden (§§ 2, 3, 8 und 9 BauNVO).
- Für den Außenbereich wird überwiegend davon ausgegangen, dass Anbauvereinigungen nicht als Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 2 BauGB anzusehen und folglich dort auch nicht privilegiert zulässig sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsauffassung des BMWSB eine Ansiedlung von Anbauvereinen in den Baugebieten gemäß den §§ 2 bis 9 BauNVO keine speziell für sie geschaffene Nutzungskategorie in der BauNVO voraussetzt. Die andernfalls geltende Konsequenz, dass für entsprechende Vorhaben eigens durch Bebauungsplan ein Sondergebiet festgesetzt werden müsste, würde die tatsächliche Bildung von Anbauvereinen stark einschränken und somit kaum dem Willen des parlamentarischen Gesetzgebers beim Konsumcannabisgesetz entsprechen. Auch würden hiesigen Erachtens Zweck und Funktionsweise der Baugebietsvorschriften der BauNVO verkannt: Die Baugebietsvorschriften sollen eine städtebaulich verträgliche Zuordnung von Nutzungen ermöglichen. Dazu ist es aber nicht erforderlich, dass jede Art und Variante einer Nutzung ausdrücklich in der BauNVO genannt ist. Für die Zuordnung einer neuartigen Nutzung zu einem bereits bestehenden Nutzungsbegriff genügt vielmehr eine hinreichende Ähnlichkeit der städtebaulichen Auswirkungen.

Es wird jedoch ausdrücklich betont, dass die verbindliche Auslegung von Rechtsnormen der Rechtsprechung obliegt. Wird eine Baugenehmigung nach Ansicht der antragstellenden Anbauvereinigung rechtswidrig versagt, kann der Rechtsweg beschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dietmar Horn